

Aufnahme in eine Oberschule

§ 10 Abs. 4 Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27.01.2016 in der jeweils aktuellen Fassung

- 1) Nach der o. g. Vorschrift werden nach der Aufnahme anderer vorrangiger Bewerber/innen diejenigen Bewerber/innen aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Aufnahmeverfahrens wurden den Oberschulen mit Verfügung vom 16.08.2012 jeweils die Grundschulen aus den Regionen zugeordnet.

Durch die erfolgte Auflösung einer katholischen Schule und einer Oberschule sowie die Neugründungen je einer Grundschule und einer Oberschule zum Schuljahr 2018/2019 ist es erforderlich, die Zuordnungen neu zu regeln.

Sämtliche Kinder aus den genannten Grundschulen werden bei der Aufnahme an den zugeordneten Oberschulen in gleicher Weise berücksichtigt.

- 2) **Die Zuordnungen erfolgen wie folgt:**

Region Nord:

Grundschulen

Amerikanische Schule
Astrid-Lindgren-Schule
Friedrich-Ebert-Schule
Fritz-Husmann-Schule
Gaußschule I
Karl-Marx-Schule
Lutherschule
Marktschule
Neue Grundschule Lehe
Pestalozzischule

Oberschulen

Gaußschule II
Heinrich-Heine-Schule
Johann-Gutenberg-Schule
Neue Oberschule Lehe
Schule Am Ernst-Reuter-Platz
Schule Am Leher Markt

Region Süd:

Grundschulen

Allmersschule
Altwulsdorfer Schule
Fichteschule
Fritz-Reuter-Schule
Goetheschule
Gorch-Fock-Schule
Grundschule Stella Maris
Surheider Schule
Veernschule

Oberschulen

Humboldtschule
Oberschule Geestemünde
Paula-Modersohn-Schule
SZ Carl von Ossietzky - Oberschule
Wilhelm-Raabe-Schule